

II-9666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/33-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4365/AB

1993-05-03

zu 4451/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 10. März 1993 unter der Nr. 4451/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ältere Arbeitslose gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert nach den einzelnen Jahren)
2. Wieviele Personen wurden insgesamt im gleichen Zeitraum eingestellt?
3. Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?
4. Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit, ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins Beamten-dienstverhältnis übernommen?
6. Wieviele von allen eingestellten Personen wurden ins Beamten-dienstverhältnis übernommen?
7. Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt, um eine vermehrte Einstellung von Personen über 40 Jahren zu gewährleisten?
8. Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungsrundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohnen und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollem Umfang anzurechnen?

- 2 -

9. Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

Hinsichtlich der angesprochenen Daten verweise ich auf die beiliegenden Ausdrucke aus dem Personalinformationssystem des Bundes.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich können Personen die nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den Bundesdienst eingetreten sind, nicht in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen werden. Die in § 4 Abs. 1 BDG 1979 geregelten Allgemeinen Ernennungserfordernisse schreiben ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst vor.

Gemäß § 4 Abs. 4 leg.cit. besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bundeskanzleramt Nachsicht zu erwirken, wenn kein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 des BDG 1979 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

Zu Frage 5:

Von den 109 in den Jahren 1988 bis 1992 eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die beim Eintritt in den Bundesdienst 40 Jahre und älter waren, wurden keine Personen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

- 3 -

Zu Frage 7:

Freie Planstellen werden ohne Angabe eines bestimmten Lebensalters ausgeschrieben. Dadurch sind auch Bewerbungen von Personen, die das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, möglich.

Im Zuge der Auswahlverfahren gemäß dem Ausschreibungsgesetz wird jedenfalls dem Aspekt, daß ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer bisherigen Berufspraxis erworbene einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen, bei der Beurteilung, wer von den Aufnahmewerbern am besten zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist, Bedeutung beigemessen.

Zu Frage 8:

Eine entsprechende Berufspraxis kann im Abschluß eines Sondervertrages gemäß § 36 VBG 1948 einen finanziellen Niederschlag finden. Solche Dienstverträge mit einem höheren Entgelt bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

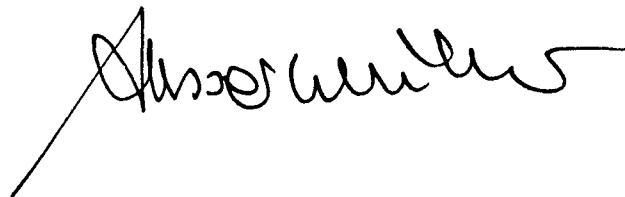
Die Vollanrechnung von Vordienstzeiten ist gemäß § 26 Abs. 3 VBG 1948 bzw. § 12 Abs. 3 GG 1956 möglich, wenn der Bedienstete in diesen Zeiten eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat und diese Tätigkeit oder dieses Studium für die erfolgreiche Verwendung von besonderer Bedeutung ist. Solche Anrechnungen sind nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen möglich.

Zu Frage 9:

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 12 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

- 4 -

Ist eine berufliche Vortätigkeit in der Privatindustrie für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten nicht von besonderer Bedeutung, wird sie gemäß § 26 Abs. 1 lit. b) VBG 1948 bzw. § 12 Abs. 1 lit. b) GG 1956 zur Hälfte als Vordienstzeit angerechnet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. ...', written in a cursive style.

Neueinstellungen im Zeitraum 1.1.1988 - 31.12.1992
 Personen, die im Einstellungsjahr
 40 Jahre und älter waren

Ressortbereich Gesundheit, Sport u. Konsumentenschutz

Einstellungsjahr	<----- SEX ----->		<--- TOTAL --->
	<--- M ---> Kopfzahl	<--- W ---> Kopfzahl	
1988	7	8	15
1989	8	10	18
1990	3	7	10
1991	13	18	31
1992	13	22	35
	44	65	109

qeintr1

1993-03-24 15.56.45

*** PERSONALINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES ***

PAGE 1

Neueinstellungen im Zeitraum 1.1.1988 - 31.12.1992
G e s a m t
 (einschließlich Ersatzkräfte)

Ressortbereich Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Einstellungsjahr	SEX		TOTAL
	M	W	
	Kopfzahl	Kopfzahl	Kopfzahl
1988	65	105	170
1989	75	125	200
1990	54	85	139
1991	83	131	214
1992	122	189	311
	=====	=====	=====
	399	635	1034

geintrlx

1993-03-24 16.28.29

*** PERSONALINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES ***

PAGE 1

Übernahme in das Öffentlich rechtliche Dienstverhältnis
der im Zeitraum 1.1.1988 - 31.12.1992
eingestellten Personen
G e s a m t

Ressortbereich Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

SEX	Anzahl
M	7
W	6

	13

qeintr11x

1993-03-24 17.25.54

*** PERSONALINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES ***

PAGE 1